



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 29

Nummer 01

Datum 07.01.2019

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 01 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 07.01.2019

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**01****Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 07.01.2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2019**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

60.132.006 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

62.530.382 €**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

57.490.181 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

56.522.919 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

3.442.397 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

7.636.624 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

4.194.227 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.140.385 €

festgesetzt.

§ 2**Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.194.227 €** festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 4**Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**



Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.398.376 €** festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| (1) Grundsteuer | | |
| - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz | (Grundsteuer B) | 550 v.H. |
| (2) Gewerbesteuer | | 445 v.H. |

§ 7

außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind.
- die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 8

Nachtragssatzung

- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.
- Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NRW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln



- (1) Alle Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NRW zusammengefasst. Ausnahmen bilden das Personalbudget, das Budget für Aus- und Fortbildung, das Budget Zentrale Dienste, das Budget für Abschreibungen, das Budget Interne Leistungsverrechnungen, das Budget Versicherungen und das Budget Bewirtschaftung Betrieb gewerblicher Art Sportstätten.
- (2) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (3) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 10

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO

Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Auszahlungen für Investitionen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme bereits begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/ Leistung noch im abgelaufenen Haushaltsjahr erteilt wurde. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahrs verfügbar.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann.
- (3) Sind Erträge und Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Leistung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach Ziffer 1 und 2 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die Frist zur Beantragung regelt die jeweilige Jahresabschlussverfügung.
- (6) Die genehmigten Ermächtigungsübertragungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 05.12.2018 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der



Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 02.01.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 08.01.2019 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus. Alternativ kann der Haushalt auch auf der Homepage www.leichlingen.de eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 07.01.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister